

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351)
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 27.05.2021**
- **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

Aktenzeichen: 64-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351)

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 27.05.2021**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn macht bekannt, dass die vom RKI für den Landkreis Mühldorf a. Inn veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 50 nicht überschritten hat (§ 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV)

21.05.2021: 40,6
22.05.2021: 31,1
23.05.2021: 28,5
24.05.2021: 27,6
25.05.2021: 28,5

Ab Donnerstag, 27.05.2021, 0.00 Uhr,

gelten daher die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 50 geknüpft sind, solange bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweise:

Im Einvernehmen mit dem Bay. Gesundheitsministeriums sind im Rahmen einer Allgemeinverfügung weitere Öffnungsschritte **ebenfalls ab Donnerstag 27.05.2021** insb. in den Bereichen Gastronomie, Theater-, Konzert und Opernhäuser sowie Kinos, Tourismus, Freibäder, Fitnessstudios und Sport möglich.

Sobald uns das erforderliche Einvernehmen des Gesundheitsministeriums hierzu vorliegt, werden wir die Allgemeinverfügung mit den weiteren Öffnungsmöglichkeiten umgehend öffentlich bekanntmachen.

Mühldorf a. Inn, den 25.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Holzner
Regierungsdirektorin

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Jonathan MAZZUCCO, 84453 Mühldorf ist am 25.05.2021 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-AM-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 25.05.2021

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer